

Betreuungsgutachten aus der Sicht einer Sozialarbeiterin

Anhand von Beispielen aus der Praxis zeigt die Autorin auf, wie wichtig Sozialgutachten im Betreuungswesen sein können.

Die Sicherung dieser Grundrechte ist daher eine der wichtigsten Aufgaben aller in der Betreuungsarbeit involvierten Personen und der beteiligten Institutionen. Wenn also der Betreuer gegenüber dem Betreuten staatliche Machtbefugnisse wahrnimmt, sogar zu Zwangsmitteln und zur Freiheitsentziehung berechtigt und verpflichtet sein kann, muss als Maßstab für sein Handeln und seine Entscheidungen immer die Einhaltung der Grundrechte sein. Der Betreuer darf also nicht die Selbstbestimmung des Betreuten einschränken, sondern er soll dazu beitragen, diese zu erhalten. Nur die persönliche Betreuung kann letztendlich die Menschenwürde des Betreuten i.S. Art. 1 GG wahren (vgl. Jürgens, Vortrag BdB)

Reale Betreuungspraxis

Eines der Anliegen des Betreuungswesens war, Fremdbestimmung zurückzudrängen. Um dieses zu erreichen, wurde u.a. in § 1896 Abs. 2 S. 2 BGB das Erforderlichkeits- und Subsidiaritätsprinzip ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen. Vorgeschrieben wurde auch die Überprüfung der Erforderlichkeit der Betreuungen vor Ablauf von fünf Jahren. Mit diesen Regelungen wollte der Gesetzgeber, dass die Anzahl der Betreuungen zurückgehen sollte, aber das Gegenteil ist eingetreten.

Am 1.1.1999 ist das Betreuungsrechtsänderungsgesetz in Kraft getreten. Die Initiative zu einer Änderung ging von den Bundesländern aus und diente in erster Linie der Kostenreduzierung, da sich die Zahl der Betreuungen von Ende 1992 bis 1998 fast verdoppelt hatte, was zu einem enormen Kostenanstieg zu Lasten der Bundesländer führte. Aus Kostengründen steht nun wieder eine Novellierung des Gesetzes an.

Trotz des veränderten Altersaufbaus und des dadurch zwangsläufigen Anstiegs des Personenkreises, die „ihre eigenen Angelegenheiten nicht mehr alleine regeln können“, läge die Vermutung nahe, dass dadurch die Zahl der Betreuungen von Jahr zu Jahr steigt. Diese Annahme ist sehr fraglich.

Fakt ist, dass das Betreuungsrecht in der Praxis viel zu häufig für institutionelle Bedürfnisse von Krankenhäusern, Pflegeheimen, Sozialleistungsträgern, Behörden, Banken und Erben instrumenta-

lisiert wird, ohne dass die sich hieraus ergebende Betreuungseinrichtung wirklich zum Wohle der betroffenen Menschen dient. Die Professionellen wollen sich nach allen Seiten rechtlich „absichern“ und schieben sich die Verantwortung gegenseitig zu. Deshalb können auch darüber Zweifel entstehen, ob der Vormundschaftsrichter wirklich immer ausreichend informiert ist und sich bei der Anhörung eines Betroffenen, die oft im Krankenhaus oder in einer psychiatrischen Klinik stattfindet, ein objektives Bild darüber machen kann, ob eine Betreuungsbedürftigkeit tatsächlich vorliegt und nicht durch Krankheitsurteile eines Arztes, durch Alltagsurteile der bedrängten Angehörigen, durch über Bürokratie gewonnene Urteile der beauftragten Behörden in seiner Entscheidung maßgeblich beeinflusst wird.

Beispiele aus der Praxis:

Ein Stationsarzt in der Psychiatrie fuhr den Angehörigen: *„Wenn Ihre Mutter/Ihr Vater nicht ins Heim möchte, müssen Sie halt eine Betreuung beantragen.“*

Die Aussage einer Betreuerin, die während des Klinikaufenthaltes für eine Patientin bestellt worden war, deren Gesundheitszustand sich derart stabilisiert hatte, dass sie wieder mit geringen ambulanten Hilfen nach Hause hätte entlassen werden können und nicht in ein Heim, das sie nicht kannte und lediglich ein Doppelzimmer frei hatte: *„Wenn Frau X. nicht ins Heim will, beantrage ich einen Einwilligungsvorbehalt. Den bekomme ich innerhalb von zwei Tagen.“*

Halten sich Richter wirklich an gesetzliche Vorschriften (Erforderlichkeitsgrundsatz) und verzichten sie nicht zu häufig auf notwendige Recherchen? Die Entscheidungsbefugnis für die Anordnung einer Betreuung besitzt der Vormundschaftsrichter als einziges Vollzugs- und Kontrollorgan, wobei ihm weder universitär noch in seiner beruflichen Sozialisation die sozial-humanwissenschaftliche Kompetenz vermittelt wird.

In der Mehrzahl der Anregungen für Betreuungen bei alten Menschen werden Alten- und Pflegeeinrichtungen genannt. Als häufigste Anlässe zeigen sich, dass diese wegen Abschlusses eines Heimvertrages, Einwilligung in medizinische Behandlungen, Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen und Be-

antragungen von Leistungen der Pflegeversicherung, mehr aus rechtlicher Absicherung als zum Wohle des Betreuten.

Betreuungen werden oft angeordnet, weil Hilfestellungen, die früher durch Behörden, Sozialdienste von Kliniken und Kommunen oder durch Verwaltungen von Alten- und Pflegeheimen gegeben wurden, in der heutigen Praxis auf den Betreuer verlagert werden.

Dabei lässt sich beobachten, dass das Selbstbestimmungsrecht des betroffenen Personenkreises immer mehr untergraben wird und eine Betreuung zum Wohle des Betreuten aus ökonomischen Gründen seitens der Betreuer nicht mehr stattfindet.

Beispiel:

Eine 82-jährige Patientin wurde als hilflose Person in die Psychiatrie eingeliefert. Sie hat keine Angehörigen. Nachdem bei ihr ein bösartiger Hirntumor festgestellt wurde, sollte eine Betreuung eingerichtet werden. Bei der Überführung in die Klinik ließ man ihr keine Möglichkeit, Kleidungsstücke, Schuhe sowie ihren Hausschlüssel mitzunehmen. Nachdem die Patientin eine Betreuerin hatte, wurde diese gebeten, dafür zu sorgen, dass ihre Betreute Kleidungsstücke bekommt. Dafür sei sie nicht zuständig, erklärte sie, das würde nicht bezahlt. Ein persönliches Gespräch mit der Betreuten hat erst 14 Tage nach der Betreuerbestellung stattgefunden. Allerdings war die Betreuerin über die Vermögensverhältnisse informiert und hatte einen Heimplatz gefunden, mehr als 40 Kilometer vom Wohnort der Patientin entfernt. Sie brachte ihr dann doch Kleidungsstücke ins Krankenhaus. Die Patientin wurde bei der Heimübersiedlung nicht von der Betreuerin begleitet.

Persönliche Betreuung

Mit der vorgesehenen Reform des Betreuungsrechts wegen Kostensenkung wird eine persönliche Betreuung faktisch noch mehr eingeschränkt und die Grundrechte der Betreuten aus Kostengründen zur Disposition gestellt.

Wie aber lassen sich Betreuungseinrichtungen vermeiden oder reduzieren?

Zur Betreuungsvermeidung müsste bei Institutionen und Trägern eine bessere Ausstattung der sozialen Dienste und deren Vernetzung vorhanden sein, da-

¹ Die Autorin ist 57 Jahre, Studium an der Fachhochschule Köln, Abschluss 2001, nach dem Anerkennungsjahr, absolviert in Teilzeit in der Abteilung Geronto-Psychiatrie der Rheinischen Kliniken Bonn von April 2001 bis März 2003, dort seit Juni 2003 als Sozialarbeiterin für eine geschlossene Station tätig, seit 6 Jahren ehrenamtliche Mitarbeiterin bei der „Bonner Initiative gegen Gewalt im Alter – Handeln statt Misshandeln e.V.“.

mit bei einer Krisenintervention die Möglichkeit bestünde, effektiver zu handeln, ohne dass es der Bestellung eines Betreuers bedürfte. Auch der Grundsatz der Subsidiarität der Betreuung erfordert es, dass ältere und behinderte Menschen mit Hilfe der Verwaltungsbehörden ihre Rechte wahrnehmen können; auch im Sozialleistungsrecht würde sich eine Betreuerbestellung erübrigen, wenn von der persönlichen Antragstellung abgesehen werden könnte.

Da eine Betreuung immer einen tiefen Einschnitt in das Selbstbestimmungsrecht eines Menschen nach sich zieht, darf auf ein Sozialgutachten nicht verzichtet werden.

Ein aufwändiges psychiatrisches Gutachten über medizinische Details beinhaltet zwar die Defizite, nicht die Ressourcen- und dürfte nicht genügen, der Nachrangigkeit der Betreuung Genüge zu tragen. Durch ein Sozialgutachten werden bereits im Vorfeld die persönlichen Daten zur Person des zu betreuenden Menschen ermittelt, das soziale Umfeld durchleuchtet und ergründet, welche Angelegenheiten der Betroffene nicht mehr regeln kann. Die soziale Lebenssituation sollte nach dem Gesichtspunkt von Sozialarbeitern oder Sozialpädagogen betrachtet werden, indem bei der Nennung von möglichen Einschränkungen die Hilfen Erwägung finden, die den betroffenen Menschen angeboten werden können, damit sie ihren Lebensalltag bewältigen können. Dadurch könnte auch erreicht werden, dass die Vormundschaftsrichter die Aufgabenbereiche mehr konkretisieren und nicht – wie heute üblich – sofort alle Aufgabenbereiche bei der Einrichtung einer Betreuung festlegen.

Gemäß §§ 7, 8 des Betreuungsbehördengesetzes (BtBG) soll die Betreuungsbehörde das Vormundschaftsgericht in der Ermittlung der Betreuungserfordlichkeit und im Vorschlag des Betreuers unterstützen, wovon in der Praxis noch immer zu wenig Gebrauch gemacht wird. An Hand eines Fragenkatalogs müsste die Betreuungsbehörde die Betreuungsbedürftigkeit sinnvoll ergänzen und zu erwartende Regelungsdefizite bezüglich der Personen- und Vermögenssorge gewissenhaft begründen.

Hausärztliche Atteste können ein Sozialgutachten nicht ersetzen und als Grundlage einer Betreuerbestellung dienen. Beim medizinischen Gutachtenauftrag des Gerichts werden teilweise Formulare verwendet, die bereits eine Tendenz des zu erwartenden Ergebnisses erkennen lassen. Eine wirkliche Überprüfung der Sachverständigengutachten findet durch die Vormundschaftsrichter oft nicht statt und deren Schlussfolgerungen bezüglich der Aufgabenkreise und Dauer der Betreuung (meistens fünf Jahre) fließen in die Entscheidung des Gerichts ein, ohne

dass Alternativen für die Vermeidung von Betreuungen berücksichtigt werden.

Manche Betreuungen werden von Heimleitungen angeregt, um unbequeme Heimbewohner oder Angehörige „loszuwerden“. So z. B. eine 76-jährige, die schon seit 17 Jahren in einem Altenheim lebt und sich dort zu Hause fühlt. Das Heim will dieser Bewohnerin kündigen. Die Betreuungsbehörde bittet mich, ein Sozialgutachten über diese Bewohnerin zu schreiben. Deren Zimmer ist etwas verwahrlost, auch trinkt sie in einer benachbarten Gaststätte ab und zu ein paar Bier. Ist die Situation auch schwierig, so kann durch ein ausführliches Sozialgutachten und die Stellungnahme der Betreuungsbehörde eine rechtliche Betreuung mit dem Ziel, die Bewohnerin aus dem Heim zu entfernen verhindert werden. Zur Verbesserung der Situation werden zudem sozialpsychiatrische Hilfen vermittelt.

Ein weiteres Beispiel:

Da der Ehemann mit der Pflege seiner Ehefrau völlig überfordert war, veranlasste er deren Übersiedlung in ein Pflegeheim. Auf seine Veranlassung war die Gesundheits- und das Aufenthaltsbestimmungsrecht auf seine Tochter und dessen Ehemann, die beide in der Krankenpflege tätig sind, übertragen worden. Nach einiger Zeit stellte der Ehemann bei seinen Besuchen erhebliche Mängel in der Pflege fest (z. B. Druckgeschwüre seit einiger Zeit). Er beklagte sich daraufhin bei der Heim- und Pflegedienstleitung. Diese wiegelte ab und bedrängte ihrerseits die Tochter, beim Vormundschaftsgericht das Umgangsregelungsrecht zu beantragen. Der Ehemann bat nun mich, ihn zu beraten und über die Auswirkungen zu informieren. Da offensichtlich war, dadurch seine täglichen Besuche und damit auch seine Kontrollmöglichkeiten einzuschränken, wurde einvernehmlich mit ihm ein Sozialgutachten erstellt und dem Vormundschaftsgericht zugeleitet. Die Folge war, dass der Vormundschaftsrichter nach eingehender Überprüfung keine Veränderungen vornahm.

Deutlich wird, dass nur durch eine effektivere Zusammenarbeit von Ärzten, Richtern, Betreuungsbehörden und Sozialarbeitern Betreuungen vermieden werden können bzw. einseitige institutionelle Bedürfnisse bei Betreuungen nicht den Ausschlag geben. Wenn sich aber die sozialen Verhältnisse weiterhin verschlechtern, der Abbau bisheriger Sozialleistungen fortschreitet, die Leistung in der Betreuungsarbeit aus Kostengründen minimiert wird, so hat in der Praxis das Rechtsinstitut der Betreuung, genau wie das alte Recht, eine „Entmündigung“ der Betroffenen zur Folge. Der Kern des Betreuungsrechts wird aufgehoben auf Kosten der Menschenwürde. ◀

Meldungen

Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit

Neu aufgelegt und herausgegeben hat das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung die „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht (Teil 2 SGB IX)“. Die Neuauflage berücksichtigt dabei alle bis zum 1. Mai 2004 gefassten begutachtungsrelevanten Beschlüsse des Ärztlichen Sachverständigenbeirates der Sektion Versorgungsmedizin beim Bundessozialministerium.

Einbezogen sind die Inhalte neuer Gesetze wie z. B. SGB IX Infektionsschutzgesetz. Bis zur Verrechtlichung gelten die „Anhaltspunkte“ weiter als antizipierte Sachverständigengutachten wie untergesetzliche Normen.

Das Buch steht auch als kostenloser Download im Internet unter www.bmgs.bund.de/deu/gra/publikationen/p_0.cfm zur Verfügung. Dazu wird eine CD-ROM geliefert, die in den Umschlag eingesteckt ist. Das Buch erscheint jetzt in einem stabilen Leineneinband.

Bestellungen:

Die Anhaltspunkte können sowohl über die Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung im Internet (www.bmgs.bund.de) als auch per Telefax unter 0180/5151511 (0,12 EUR/Min.) zum Preis von 13 Euro zuzüglich Versandkosten beim Bundessozialministerium bestellt werden.